



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Vertragsnaturschutzprogramm Wald



Naturschutz-
förderprogramm
im Privat- und
Kommunalwald
in Bayern

Vorwort

Liebe Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, unsere heimischen Wälder sind unverzichtbar für unser tägliches Leben: Sie liefern wertvolle Rohstoffe, dienen als unvergleichliches Naherholungsgebiet und sind gleichzeitig wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Ein Großteil der bayerischen Wälder ist in privatem oder körperchaftlichem Besitz. Gemeinsam mit Ihnen, den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern als Partner, können wir viel für den Schutz unserer Heimat und den Erhalt der Artenvielfalt erreichen. Das Vertragsnaturschutzprogramm Wald bietet eine Fülle an unterschiedlichen Maßnahmen für ein Mehr an Naturschutz in unseren Wäldern: Vom Erhalt eines einzelnen Biotopbaums bis zur Fortführung historischer Waldnutzungsformen wie Nieder- oder Mittelwald. Insbesondere der Erhalt von Totholz und Biotopbäumen, die für eine Vielzahl von Pilz-, Moos-, Insekten- und Flechtenarten die Lebensgrundlagen bilden, steht im Mittelpunkt der Förderung. Naturschutz- und Forstverwaltung begleiten und unterstützen Sie gemeinsam von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Förderung.

Mit dieser Broschüre laden wir Sie ein, Naturschutzmaßnahmen in die Bewirtschaftung und Pflege Ihres Waldes zu integrieren und bedanken uns für Ihr großes Engagement, die biologische Vielfalt im Wald zu erhöhen.



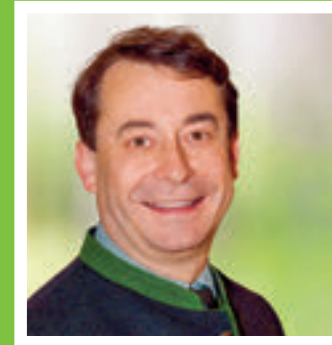
Thorsten Glauber, MdL
Bayerischer Staatsminister für
Umwelt und Verbraucherschutz



Michaela Kaniber, MdL
Bayerische Staatsministerin für
Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten



Die 700.000 privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bewirtschaften über die Hälfte der bayerischen Waldfläche. Diese Wälder sind meist seit Generationen in Familienhand. Dabei erbringen sie neben der Holzproduktion weitere Leistungen, unter anderem den Erhalt der biologischen Vielfalt. Die zahlreichen, oft kleinflächig wechselnden Eigentümerziele und Bewirtschaftungsformen ergeben nicht nur vielfältig strukturierte Wirtschaftswälder, sondern für uns Menschen bedeutende Erholungsräume, aber auch wertvolle Biotope für Tiere und Pflanzen. Das Vertragsnaturschutzprogramm Wald wurde in den letzten Jahren immer weiter ausgebaut. Es honoriert den Einsatz der Waldbesitzer für die biologische Vielfalt. Mit den weitgefächerten Waldumweltmaßnahmen gibt es für jeden Waldbesitzer eine passgenaue Lösung im Rahmen der naturnahen Bewirtschaftung mit Totholz- und Habitatstrukturen. Die große und weiter steigende Nachfrage nach dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald zeigt, dass wir in Bayern mit diesem kooperativen Ansatz genau auf dem richtigen Weg sind.



Profitieren auch Sie von dem in dieser Broschüre dargestellten Förderangebot und lassen Sie sich ihre freiwilligen Naturschutzleistungen angemessen honorieren.

Josef Ziegler
Präsident Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.



Gemeinsam für mehr Waldnaturschutz

Warum werden Naturschutzmaßnahmen im Privat- und Kommunalwald gefördert?

Unsere Wälder sind geprägt durch eine jahrhundertelange Nutzung. Gleichzeitig sind sie wertvolle Refugien für viele Tier- und Pflanzenarten und zählen zu den artenreichsten Lebensräumen. Die Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen sind wichtige Partner beim Erhalt der Artenvielfalt von Wäldern, da sie durch ihr waldbauliches Handeln direkt auf den Holzvorrat, aber auch die Baumartenvielfalt, Naturnähe, Klimastabilität und Strukturvielfalt ihrer Wälder Einfluss nehmen.

Die Waldbesitzer treffen heute wichtige Entscheidungen für die Entwicklung der Wälder, deren Auswirkungen aufgrund der langfristigen Produktionszeiträume im Wald erst künftige Generationen in vollem Umfang spüren werden – eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe!

Für den privaten und körperschaftlichen Waldbewirtschaftenden ist es nicht immer leicht, betriebswirtschaftliche Ziele mit ökologischen Zielen in Einklang zu bringen. Daher ist eine staatliche Unterstützung im Rahmen eines Naturschutzförderprogramms im Wald für den Privat- und Körperschaftswald wichtig, damit diese freiwilligen Naturschutzleistungen fair honoriert werden.

Mit dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald bietet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten seit 2005 attraktive Anreize und konkrete Unterstützung für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen in den Wäldern Bayerns. Mit der Überarbeitung der Richtlinie in 2021 wurden neue Maßnahmen wie der Erhalt von Altholzinseln und der Erhalt von Biotopbaum- und Totholzstrukturen nach natürlichen Störungsereignissen (z.B. Windwurf oder Schneebruch) etabliert.

Ziele des Vertragsnaturschutzprogramms Wald

Das Vertragsnaturschutzprogramm Wald fördert Waldbesitzende, um

- die Vielfalt an geschützten und gefährdeten Arten und Lebensräumen für unsere Nachwelt zu sichern,
- den Biotopverbund Bayern – BayernNetzNatur – zu unterstützen,
- europäisch geschützte Lebensraumtypen und Arten zu erhalten und zu entwickeln. Damit leistet Bayern einen Beitrag, das europäische Netz Natura 2000 gemeinsam mit den Waldbesitzenden aufzubauen.

Wer kann teilnehmen?

Private und körperschaftliche Waldbesitzende

- natürliche Personen,
- juristische Personen, sofern sich ihr Kapitalvermögen zu weniger als 25 % in Händen von Bund, Land oder anderen Mitgliedstaaten befindet,
- Vereine, Verbände und Vereinigungen von Waldbesitzenden, wenn sie bei überbetrieblich durchgeführten Maßnahmen von den beteiligten Waldbesitzenden beauftragt sind.

Rechtsgrundlage

Die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen in Wäldern erfolgt auf Grundlage der Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2021) im Zeitraum 2021 bis 2024.

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7910_U_11781>true



Gelbringfalter



Biotopbäume – wo Spechte begehrten Wohnraum schaffen

Biotopbäume sind lebende Bäume mit einer oder mehreren ökologisch wertvollen Strukturen. Diese Strukturen reichen von Specht- und Faulhöhlen, Spalten, Blitzrinnen mit freiliegendem Holz, Pilzfruchtkörpern bis zu Bäumen mit Kronentotholz. Für den Waldnaturschutz haben Biotopbäume eine Schlüssel-funktion, da sehr viele Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten mindestens während eines Teils ihres Lebens auf solche Strukturen angewiesen sind. Die vorkom-menden Arten, auch wenn oft klein und unscheinbar, übernehmen wichtige ökologische Funktionen wie die Bestäubung und den Holzabbau. Sie sind Nahrungs-quelle für weitere Arten oder regulieren andere Arten.

Die Strukturen von Biotopbäumen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Häufigkeit, der Entstehungs-geschwindigkeit und der Lebensdauer. Manche von ihnen entstehen innerhalb eines Bruchteils einer Sekunde z.B. beim Blitzschlag, andere entwickeln sich über mehrere hundert Jahren und bilden Höh-len mit einem charakteristischen Lockersubstrat im Inneren. Allen gemeinsam ist, dass mit zunehmen-dem Alter und Durchmesser eines Baumes die Anzahl und Vielfalt der vorkommenden Strukturen deutlich zunimmt. Je zahlreicher die Strukturen im Waldbestand vorkommen, desto leichter können die Arten auf neue Lebensräume ausweichen.



Mittelspecht: Der Mittelspecht hackt nur unger-n. Er benötigt als Stocherspecht v. a. alte, rauborkige Laubbäume (v. a. Eichen, Linden und Pioniergehölze) mit großer Krone und viel Kronentotholz. Da er jedes Jahr eine neue Bruthöhle anlegt, benötigt er zahl-reiche geeignete Bäume pro Hektar.

Empfehlungen für den Waldbesitzer

- bei der Auswahl des Biotopbaumes den Schwerpunkt auf starke Bäume mit vielen Strukturen legen; ab einem Brusthöhen-durchmesser (BHD) von 80 cm: höchster Fördersatz; auch seltene Baumarten mit Biotopbaumstrukturen wie Elsbeere oder Speierling erhalten
- Pionierbaumarten (z.B. Weiden, Pappeln und Birken) erhalten, da sie deutlich früher als andere Baumarten Strukturen entwickeln
- bei waldbaulichen Pflegeeingriffen künftige Biotopbäume (wüchsige vorherrschende Bäume wie Protzen, die bereits Verletzungen oder Moos- bzw. Efeubewuchs aufweisen bzw. Zwiesel) in die Zielauswahl einbeziehen; in Natura 2000-Gebieten mit geringer Biotopbaumausstattung bereits in diesem frühem Stadium förderfähig
- Biotopbäumen an Waldrändern besondere Beachtung schenken, da gewisse Strukturen wie Saftfluss oder Spalten und Risse dort besonders häufig vorkommen
- möglichst Biotopbaumgruppen ausweisen, da sie das Lebensraumangebot erhöhen; Biotopbaumgruppen erleichtern zudem, die erhöhten Anforderungen an Verkehrssicherung und Arbeitssicherheit im Umkreis von Biotopbäumen einzuhalten
- evtl. Biotopbäume freistellen, da sich durch den stärkeren Lichtgenuss eine größere Krone entwickelt, die Bäume vitaler bleiben und so die Lebensdauer der Biotopbaumstrukturen erhöht wird; in Natura 2000-Gebieten Extraförderung möglich
- insbesondere Eichen und Weiden bei der Biotopbaumauswahl berücksichtigen, da hieran besonders viele Insektenarten leben; keine Förderung von nicht standortheimischen Arten im Vertragsnaturschutzprogramm Wald, da diese deutlich weniger spezialisierte Arten aufweisen

Was wird gefördert?

- lebende Bäume mit Höhlen, Horstbäume, Bäume mit Spaltenquartieren, Faulstellen, Pilzkonsolen, besonders viel Kronentotholz, Methusalem-Bäume (sehr alte Bäume, die in der Regel mehr als einen Meter Durchmesser aufweisen), Epiphytenbäume (mit prägendem Bewuchs mit Efeu-, Rankenpflanzen, Moos), Bäume mit Stammbruch, wassergefüllte Baumhöhlung, Bäume mit Lebensstätten besonders wertgebender oder seltener Arten
- BHD mind. 20 cm
- Laubbäume, Tanne und Kiefer, bei Horst- und Höhlenbäumen keine Einschränkung bei der Baumart

Verpflichtungszeitraum

12 Jahre, Freistellen von Biotopbäumen ohne Zweckbindung



Mopsfledermaus: Die Mopsfledermaus braucht Wälder mit einer hohen Anzahl an Biotopbäumen mit Spaltenquartieren, die sie als Tagesverstecke nutzen.



Spechtflöte: Mindestens drei Spechthöhlen in einer mehr oder weniger vertikalen Linie entlang des Baumstamms



Stammbruch: Freiliegendes Kernholz durch Stammbruch. Der untere Teil des abgestorbenen Stammteils ist in Kontakt mit dem lebenden Holz und wird durch dessen Saftfluss weiter feucht gehalten.



Biotopbaum mit Pilzfruchtkörper:
Mehrjähriger Pilzfruchtkörper an alter Eiche

Wie hoch ist die Förderung?

125 – 220 € pro Baum als Einmalzahlung,
maximal 10 Biotopbäume pro Hektar,

zusätzlich in Natura 2000-Gebieten:

- 160 € Zuschlag für Freistellen von Biotopbäumen
- 50 € pro Baum als Einmalzahlung für Bäume mit hohem Biotopbaumpotential



**Kronentotholz
an Eiche**



”

Richard Beer aus Ebermannsdorf, Lkr. Amberg-Sulzbach

„Naturschutz ist mir in meinem Wald ein zentrales Anliegen: Meine Familie bewirtschaftet 17 ha Wald im Nebenerwerb. Mein Ziel ist es, im Plenterwald auf kleinem Raum alte und junge Bäume nebeneinander wachsen zu lassen. Schrittweise wandle ich die Kiefern- und Fichtenbestände in artenreiche Mischbestände mit gestuften Waldrändern um, wobei ich vor allem auf Naturverjüngung setze, die ggf. in den Anfangsjahren durch einen Zaun vor Verbiss geschützt werden muss. Bei der Bewirtschaftung bleibt ein Teil alter absterbender Kiefern, Aspen, Birken oder Eichen stehen, bis sie irgendwann zusammenbrechen und zu Humus zersetzt werden. Bis dahin dienen diese Biotopbäume vielen heimischen Tier- und Pflanzenarten, von Specht über Fledermaus bis Hornisse und Stachelbart, einem der vielen holzzeretzenden Pilze, als oft unersetzlicher Brut- oder Lebensraum.

In den Anfangsjahren habe ich weitgehend ohne Förderung gearbeitet. Heute bietet mir das Vertragsnaturschutzprogramm Wald einen zusätzlichen Anreiz. Damit will ich die Grundlage für einen artenreichen und widerstandsfähigen Wald für nachfolgende Generationen schaffen.“





Lebendiger als vermutet – Totholz

Totholz ist ein überaus artenreicher Lebensraum. Etwa ein Drittel der an Wald gebundenen Arten in Deutschland benötigt totes Holz beispielsweise als Nahrungsquelle oder Brutsubstrat, darunter besonders viele Insekten und Pilze. Viele Tiere wie Hohltauben, Siebenschläfer oder Fledermäuse wohnen in Höhlen von stehenden toten Bäumen. Amphibien und Reptilien nutzen liegendes Totholz als Versteck, zum Überwintern oder zum Sonnen. Auch Moose und Flechten leben von und auf Totholz. Totholz hat zudem weitere wichtige Funktionen: Die Waldver-

jüngung, insbesondere in Gebirgswäldern, wird erleichtert und quer zum Hang liegendes Totholz bietet im Gebirge Schutz vor Steinschlag. Zudem speichert auch Totholz Kohlenstoff sowie Wasser.

Neben ganzen abgestorbenen Bäumen, die stehend oder liegend im Waldbestand verbleiben, können über das Vertragsnaturschutzprogramm Wald auch Baumteile wie liegengelassene Baumkronen ab dem ersten starken Ast, aufgestellte Wurzelteller mit dem unteren Stammabschnitt und Stammstücke gefördert werden.



Zunderschwamm



**Stehendes Totholz
durch Hochkappung**



Dreizehenspecht

Empfehlungen für den Waldbesitzer

- sowohl liegendes Totholz als auch stehendes Totholz belassen
- möglichst vielfältiges Totholz bereitstellen (unterschiedliche Durchmesser, Baumarten, Zersetzungsgrade sowie in sonnig-trockenen bis schattig-feuchten Waldbeständen)
- liegendes Totholz wegen der Pilzhyphen (Pilzfäden im Holz) und unterschiedlichen klimatischen Bedingungen im Stamm nicht zersägen
- wo Totholz fehlt, kann Totholz auch aktiv geschaffen werden
- nach natürlichen Störungen (wie z. B. Windwurf) Totholz auf der Fläche belassen – wo aus Waldschutzgründen möglich

Was wird gefördert?

- stehendes oder liegendes Totholz bzw. liegende Baumkronen
- standortheimische Baumarten
- stehendes Totholz: BHD mind. 30 cm, Länge mind. 4 m
- liegendes Totholzstück: Durchmesser mind. 50 cm, Länge mind. 5 m
- Baumkrone liegend einschließlich Kronenäste: Durchmesser mind. 30 cm, Länge mind. 5 m

Verpflichtungszeitraum

12 Jahre

Wie hoch ist die Förderung?

Zwischen 50–175 € pro Baum oder Baumteil als Einmalzahlung, maximal fünf Stück Totholz pro Hektar.

Wenn nicht der ganze Totholzbaum gefördert wird, ist die Fördersumme auf 160 € gedeckelt.

Wo Bäume alt werden dürfen – Altholzinseln

Altholzinseln sind Waldflächen mit alten Bäumen, in denen Totholz und Biotopbäume in hoher Dichte vorkommen, wie beispielsweise bei Höhlenzentren von Schwarzspechten. Sie haben die Funktion von „Trittsteinen“, die andere waldökologisch wertvolle Wälder vernetzen und so den Austausch von anspruchsvollen Arten fördern.



Schwarzspecht

Altholzinseln bieten für den Waldbesitzenden den Vorteil, dass er das erhöhte Gefahrenpotenzial der Holzernte im Umfeld von Biotopbäumen und stehendem Totholz auf den kleinen Bereich der Altholzinsel begrenzt. Auf Flächen zwischen 0,3 und 0,7 ha sollen die Bäume ihr wirtschaftlich optimales Alter überschreiten und - wo möglich - bis zu ihrem Zerfall erhalten bleiben.



Altholzinsel als Vernetzungselement

Was wird gefördert?

- Altholzinseln bestehen aus mindestens fünf Biotopbäumen oder stehendem Totholz im räumlichen Verbund. Die Abgrenzung erfolgt anhand von besonders alten Bäumen und hebt sich dadurch vom übrigen Bestand ab.
- Größe der Altholzinsel: zwischen 0,3 ha und 0,7 ha
- mindestens 80 % standortheimische Baumarten

Verpflichtungszeitraum

12 Jahre

Wie hoch ist die Förderung?

1.450 € pro Altholzinsel als Einmalzahlung.

Pro angefangenem Hektar ist maximal eine Altholzinsel förderfähig. Die Grenzen der Altholzinsel werden markiert.



Von der Störung über Naturverjüngung zum klimastabileren Mischwald – Biotopbäume, Totholz und Lichtwaldstrukturen erhalten

Bedingt durch den Klimawandel häufen sich Wetterextreme wie starke Stürme, extreme Dürre und in der Folge massenhafte Vermehrung von Borkenkäfern. Sie verursachen in Bayerns Wäldern erhebliche Schäden. Gleichzeitig entsteht durch die Störungsereignisse sehr viel unterschiedliches Totholz, wie Bäume mit abgebrochenen Kronenteilen oder liegendes Totholz mit aufgeklappten Wurzeltellern. Durch die Öffnung im Kronendach kommt Licht und Wärme auf den Waldboden und das Totholz. Eine hohe Vielfalt der Bodenvegetation mit blütenreichen Pflanzen entsteht – ebenfalls ein wichtiger Lebensraum für viele Arten. Störungsflächen bieten damit eine Chance für Erhalt und Entstehung naturschutzfachlich sehr hochwertiger Strukturen, die nicht ungenutzt bleiben sollte. Wenn Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in geeigneten Wäldern die natürliche Entwicklung und Wiederbewaldung über die natürliche Verjüngung zulassen und die durch Störung entstandenen Biotopbaum- und Totholzstrukturen belassen, können sie finanzielle Unterstützung über das Vertragsnaturschutzprogramm Wald bekommen.



Aufgesplitteter Stamm



Aufgeklappter Wurzelteller

Empfehlungen für den Waldbesitzer

- Belassen der durch Störungsereignisse entstandenen Biotopbaum- und Totholzstrukturen; keine vollständige Räumung der Flächen
- Vielerorts kann die Wiederbewaldung über Pionierbaumarten eingeleitet werden. Ein zusätzliches Einbringen von Baumarten ist je nach Ausgangssituation und Zielen des Waldbesitzers auf Teilflächen möglich.
- Die Fläche muss sich von der Baumartenzusammensetzung für eine Wiederbewaldung über Naturverjüngung eignen.
- Unfallträchtige Aufarbeitung von Störungsflächen wird vermieden. Belassen von Totholz ist oft auch ökonomisch günstiger.
- Auch wenn rechtlich verpflichtend Waldschutzmaßnahmen an Fichten durchgeführt werden müssen, gibt es kostengünstige und schonende Alternativen zur Komplettentrindung. Rindenschlitzen kann zudem über forstliche Förderprogramme honoriert werden.

Was wird gefördert?

- typische Strukturen nach Störungsereignissen (z. B. abgestorbene Bäume, stehende Hochstümpfe, liegendes Totholz, Bäume mit abgebrochenen Kronenteilen bzw. abgebrochenen Starkästen, aufgeklappte Wurzelteller) müssen im Waldbestand belassen werden bzw. erhalten bleiben
- Belassen von Bäumen mit hohem Biotopbaumpotential und Pionierbaumarten
- Fläche mind. 0,5 ha groß
- Ausgangsbestand enthält mindestens 30 % standortheimische Baumarten.

Verpflichtungszeitraum

12 Jahre

Wie hoch ist die Förderung?

3.300 € pro ha als Einmalzahlung



Dynamische Prozesse zulassen – Nutzungsverzicht

Naturschutzfachlich besonders wertvolle Waldlebensräume, z. B. in Natura 2000-Gebieten sind Hotspots der Biodiversität. Die natürliche Entwicklung ohne Einfluss forstlicher Maßnahmen kann auf diesen Flächen durch das Vertragsnaturschutzprogramm gefördert werden. Nicht wenige dieser naturnahen Waldlebensräume wachsen auf besonders trockenen, nassen, felsigen oder sandigen Sonderstandorten, werden periodisch überflutet oder sind besonders alte Wälder. Hier leben Spezialisten unter den Tier- und Pflanzen, die selten und gefährdet sind.



Was wird gefördert?

- naturschutzfachlich besonders wertvolle Waldlebensräume (Anhang I der FFH-Richtlinie, geschützte Waldbiotope nach § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG),
- keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen auf der Fläche
- Verbot von Pflanzung oder Saat (Ausnahmen zur Verbesserung des Lebensraums in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde)

Verpflichtungszeitraum

12 Jahre

Wie hoch ist die Förderung?

zwischen 1.200 € pro ha oder 2.700 € pro ha als Einmalzahlung





”

**Forstbetriebsleiter Matthias Wallrapp vom Forstbetrieb Stiftung
Juliusspital Würzburg, Lkr. Bad Kissingen**

„Die Stiftung Juliusspital Würzburg bewirtschaftet 3.380 Hektar Wald in der Vorrhön sowie im Spessart und zählt damit zu den größten privaten Waldeigentümern des Freistaates Bayern. Die Erlöse des Forstbetriebs dienen der Erfüllung des sozialen Auftrags unserer Stiftung, gemeinnützig für das Wohl von Alten, Kranken und Bedürftigen einzutreten.

Seit Jahrhunderten pflegen wir in der Stiftung unsere Wälder in Verantwortung für künftige Generationen – nachhaltig, schonend und naturnah. Biotopbaumschutz und Erhalt der Artenvielfalt stehen dabei für uns nicht im Widerspruch zu den betrieblichen Zielen und werden im Spitalwald auf der ganzen Fläche umgesetzt. Deshalb finden sich in unseren Wäldern etwa 15.000 Bäume mit Biotopstrukturen und unsere über 120 Jahre alten Waldbestände, die etwa vierzig Prozent der Betriebs-

fläche ausmachen, werden nur vorsichtig genutzt. Besonders wertvolle Schlucht- und Hangmischwälder haben wir weitestgehend aus der Nutzung genommen und mit gezielten Landschaftspflegemaßnahmen werden Feuchtbiotope und Trockenstandorte erhalten – als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Das Vertragsnaturschutzprogramm Wald unterstützt uns Waldbesitzer bei unserem Einsatz für den Naturschutz. Wir freuen uns über die Anerkennung und die Honorierung der überwiegend unentgeltlich erbrachten Naturschutzleistungen.“

Horstschutzzonen einrichten

Viele Großvogelarten reagieren sehr empfindlich auf Störungen an ihrem Brutplatz, insbesondere während der Balz- und Brutzeit. Durch die Maßnahme Nutzungsverzicht kann der Waldbesitzer finanziell unterstützt werden, wenn er im Kernbereich um den Horst keine forstlichen Maßnahmen durchführt (Horstschutzzone).



Schwarzstorch

Empfehlungen für den Waldbesitzer

In Bayern können die Horst- bzw. Niststandorte besonders störungsempfindlicher Vogelarten z. B. Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Baumfalke, Uhu, Wanderfalke mit der Einrichtung von Horstschutzzonen geschützt und gefördert werden.

Was wird gefördert?

- Verzicht auf forstwirtschaftliche Maßnahmen im Umgriff des Horst- bzw. Niststandortes besonders störungsempfindlicher Vogelarten

- Verbot von Pflanzung oder Saat
- notwendige Waldschutz- und Verkehrssicherungsmaßnahmen sind vorab mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen

Verpflichtungszeitraum

12 Jahre

Wie hoch ist die Förderung?

2.700 € pro ha als Einmalzahlung

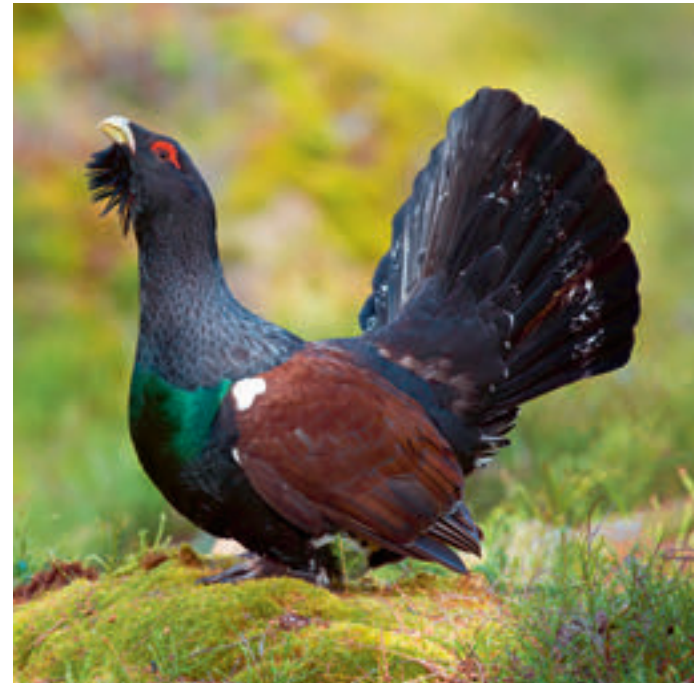
Spezielle Artenschutzmaßnahmen umsetzen – lichte Wälder

Lichte Wälder sind als Lebensraum für licht- und wärmeliebende Arten von großer Bedeutung, insbesondere für viele Tagfalter, Flechten, Vögel, Käfer und Blütenpflanzen. Die Arten profitieren von Licht und Wärme, da die Kronen der Bäume nicht geschlossen sind. Lichte Waldstrukturen sind aus verschiedenen Gründen selten geworden, u. a. durch einen stetig wachsenden Anteil an Laubholz,

insbesondere Buche, einem Anstieg der Holzvorräte in den Wäldern und die Aufgabe historischer Nutzungsweisen des Waldes wie Waldweide oder Streurechen. Um den Lebensraum gefährdeter Arten wie Frauenschuh, Ziegenmelker oder Auerhuhn zu erhalten, ist mancherorts ein aktives Eingreifen und ein Auflichten zu dichter Waldbereiche notwendig.



Schneeheide-Kiefernwald



Auerhuhn

Was wird gefördert?

- Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht
- lichte Wälder als Lebensraum besonderer Arten
- zu Beginn: Entnahme von Gehölzen entsprechend naturschutzfachlichem Konzept
im Anschluss: Verzicht auf forstwirtschaftliche Maßnahmen
- Verbot von Pflanzung oder Saat (Ausnahmen zur Verbesserung des Lebensraums in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde)

Verpflichtungszeitraum

5 Jahre

Wie hoch ist die Förderung?

580 € pro Hektar und Jahr als jährliche Zahlung



Frauenschuh



Kreuzotter





Mittel- und Niederwälder – Artenvielfalt mit Tradition

Mittel- und Niederwälder stellen historische Waldnutzungsformen dar, die in erster Linie der Brennholzgewinnung dienen. Die Gehölze werden in Zeitabständen von rund 30 Jahren abgeschnitten, also „auf den Stock gesetzt“ und können aus den verbliebenen Wurzelstöcken schnell wieder austreiben. Bei den Mittelwäldern verbleiben zudem einzelne aus Saat oder Pflanzung hervorgehende sogenannte „Kernwüchse“ im Bestand, die später als Stammholz genutzt werden. Durch die regelmäßigen Hiebe auf wechselnden Teilflächen kommt immer wieder Licht in den Bestand. Zudem bieten die

wiederaustreibenden Wurzelstöcke und großkronige Bäume mit zahlreichen Totholzästen wertvolle Lebensräume für die Schmetterlings-, Vogel- und holzbesiedelnde Käferfauna. Für Jahrhunderte wurden viele Wälder Deutschlands als Nieder- oder Mittelwälder bewirtschaftet. Die vorhandenen Eichen-Hainbuchenwälder sind überwiegend durch diese besondere Nutzungsform entstanden und werden zum Teil, insbesondere in Franken, bis heute traditionell bewirtschaftet. Auch entlang der Flüsse finden sich noch Grauerlen-Auwälder, die im Niederwaldbetrieb genutzt werden.

Empfehlungen für den Waldbesitzer

- Oberholzanteile reduzieren, um mehr Licht für seltene Arten zu schaffen
- Biotopbaum- und Totholzanteile erhöhen
- seltene Baumarten wie Elsbeere oder Speierling erhalten bzw. fördern; Weichhölzer wie Pappeln belassen; Nachpflanzungen artspezifischer Futterpflanzen z. B. Eschen durchführen (ggf. Förderung mit dem waldbaulichen Förderprogramm in Bayern möglich)

- flächiges Befahren soweit wie möglich reduzieren; Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln bei Arbeiten und Holzabfuhr beachten
- zielgerichtete natürliche Verjüngung der Bestände durch geeignete Maßnahmen sicherstellen

Was wird gefördert?

- Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern; Reaktivierung möglich, wenn Unterholz noch stockausschlagsfähig ist
- Nachweis der Betriebsart durch Forstbetriebsgutachten, Forstwirtschaftsplan oder forstfachliches Konzept



Halsbandschnäpper



Maivogel: Der Maivogel konnte in den Mittelwäldern des Vorderen Steigerwaldes überleben und hat dort deutschlandweit seine größte Population. Die Art bewohnt sehr lichte und gleichzeitig feuchte, eschenreiche Laubwälder.

Verpflichtungszeitraum

5 Jahre, Stockhieb: keine Zweckbindung

Wie hoch ist die Förderung?

- Grundprämie: 95 € pro ha und Jahr (Mittelwald) bzw. 135 € pro ha und Jahr (Niederwald) als jährliche Zahlung für Verzicht auf Überführung in Hochwald auf Gesamtfläche
- Stockhieb: 4.000 € pro ha (niedrige Oberholzdeckung: < 50%) bzw. 1.950 € pro ha (hohe Oberholzdeckung: ≥ 50%) auf wechselnden Teilflächen je nach entstehender Oberholzdeckung



Elsbeere



Diptam

”

**Herr Korbacher, Vorstand der Rechtlergemeinschaft Ergersheim,
Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim**

„Seit 1747 wird der Wald in Ergersheim entsprechend der Gemeindeordnung als Mittelwald bewirtschaftet. Wir sind sehr stolz auf unsere lange Tradition der Mittelwaldbewirtschaftung und wollen sie weiterführen, da wir auch den Holzertrag brauchen. Die VNP Wald-Mittel verwenden wir u.a. für den Wegebau im Wald, um die Bewirtschaftung für die Waldbauern zu erleichtern. Außerdem pflanzen wir mit dem Geld neue Laubbäume im Mittelwald.“

Die Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde und der Forstverwaltung ist wirklich sehr gut. Ohne die VNP Wald-Mittel wäre es sehr schwierig, den Mittelwald weiter zu bewirtschaften.“



”

**Herr Weidt und Herr Ittner von der Rechtlergemeinschaft
Weigenheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim**

„Jeder von Jung bis Alt macht bei der Bewirtschaftung des Mittelwalds Weigenheim mit und auch der Spaß kommt nicht zu kurz. Die Mittel aus dem VNP Wald sind für uns ein Segen, da wir mit ihnen den Wegebau und die sonstigen anfallenden Arbeiten, wie z. B. Nachpflanzungen, die zur Mittelwaldbewirtschaftung gehören, bezahlen können. So ist es für uns leichter, die Mittelwaldbewirtschaftung fortzuführen und wir werden sowohl von der unteren Naturschutzbehörde als auch dem Revierförster umfassend beraten.

Die naturschutzfachliche Besonderheit sind unsere 70 Tagfalter im Mittelwald Weigenheim. Dazu gehören Gelbringfalter, Blauer Eichenzipfelfalter, Kleiner Schillerfalter, Großer Eisvogel, Ulmenzipfelfalter usw.“





Biberlebensräume erhalten

Biber gestalten Gewässer und ihre Uferbereiche aktiv und tragen zu einer dynamischen Entwicklung und Vielfalt von Gewässerlandschaften bei. Zum Bau ihrer Burgen und um das Laub bzw. die Rinde zu fressen, fällen sie Gehölze. Am liebsten nutzen sie Weichlaubhölzer wie Weiden und Pappel, nagen aber auch an wirtschaftlich bedeutenderen Baumarten wie Buche oder Bergahorn. Dies kann zu Konflikten mit den Waldbesitzenden führen. Wo der Waldbesitzende die vielfältigen Aktivitäten des Bibers wie das Fällen von Bäumen, den Bau von Biberdämmen bzw. -burgen und das Überstauen von Waldflächen toleriert und keine Weichlaubhölzer mehr nutzt, kann er eine Förderung über das Vertragsnaturschutzprogramm Wald beantragen. Die Biberaktivitäten verbessern den Landschaftswasserhaushalt, indem sich der Wasserrückhalt an zahlreichen kleinen Fließgewässern verbessert. Die negativen Auswirkungen von Starkregenereignissen, die in Folge des Klimawandels weiter zunehmen, können abgemildert werden.



Was wird gefördert?

- Waldgrundstück grenzt an ein vom Biber genutztes Gewässer an bzw. Auswirkung des Bibers auf die Waldfläche erkennbar.
- Einschränkung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen auf vom Biber überstauten und vernässten Bereichen.
- Keine Entnahme von Weichlaubholz und Birke; andere Baumarten nur in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- Alle Aktivitäten des Bibers (Überstau, Dammbau, Fällen Gehölze etc.) müssen geduldet werden.

Verpflichtungszeitraum

5 Jahre

Wie hoch ist die Förderung?

375 € pro ha und Jahr

Förderübersicht des Vertragsnaturschutzprogramms Wald

	Maßnahme	Prämie
Mittel- und Niederwald	Erhaltung und Wiederherstellung von Nieder- und Mittelwäldern	
	Zweckbindung beträgt 5 Jahre; die Auszahlung erfolgt jährlich	
	Mittelwald	95 €/ha/Jahr
	Niederwald	135 €/ha/Jahr
	Stockhiebe auf Mittelwald- und Niederwaldflächen	
	keine Zweckbindung; einmalige Auszahlung bei Fertigstellung	
	Stockhieb bei Entstehung einer niedrigen Oberholzdeckung bzw. im Niederwald	4.000 €/ha
	Stockhieb bei Entstehung einer hohen Oberholzdeckung	1.950 €/ha
Biber	Erhalt von Biberlebensräumen auf Waldflächen	
	Zweckbindung beträgt 5 Jahre; die Auszahlung erfolgt jährlich	375 €/ha/Jahr
Nutzungsverzicht	Nutzungsverzicht	
	Zweckbindung beträgt 12 Jahre; einmalige Auszahlung bei Bewilligung	
	in azonalen FFH-Waldlebensräumen, gesetzlich geschützten Waldbiotopen,	1.200 €/ha
	in Alters- und Zerfallsphasen zonaler FFH-Waldlebensräume in Natura 2000-Gebieten, in bestimmten gesetzlich geschützten Waldbiotopen und Beständen zum Schutz von Horststandorten	2.700 €/ha
Lichte Wälder	Schaffung lichter Waldstrukturen (Lebensraum für gefährdete Arten, z. B. Auerhuhn, Tagfalter) und Nutzungsverzicht	
	Zweckbindung beträgt 5 Jahre; Auszahlung erfolgt jährlich	580 €/ha/Jahr

	Maßnahme	Prämie
Altholzinsel	Erhalt von Altholzinseln	
	Zweckbindung beträgt 12 Jahre; einmalige Auszahlung bei Bewilligung	1.450 €/Altholzinsel
Störung	Erhalt vielfältiger Biotopbaum-, Totholz- und Lichtwaldstrukturen nach Störungsereignissen	
	Zweckbindung beträgt 12 Jahre; einmalige Auszahlung bei Bewilligung	3.300 €/ha
Biotopbäume	Erhalt von Bäumen mit hohem Biotopbaumpotential nur in Natura 2000-Gebieten	
	Zweckbindung beträgt 12 Jahre; einmalige Auszahlung bei Bewilligung	50 €/Baum
	Erhalt von Biotopbäumen	
	Zweckbindung beträgt 12 Jahre; einmalige Auszahlung bei Bewilligung Die Prämie je Baum ist gestaffelt, abhängig von der Baumart und dem Brusthöhendurchmesser	125 € bis 220 €/Baum
Totholz	Freistellen von Biotopbäumen nur in Natura 2000-Gebieten	
	keine Zweckbindung; einmalige Auszahlung bei Bewilligung	160 €/Biotopbaum
Totholz	Belassen von Totholz	
	Zweckbindung beträgt 12 Jahre; einmalige Auszahlung bei Bewilligung Die Prämie ist gestaffelt, abhängig von der Dimension und Menge (ganzer Baum, Baumteil, Baumkrone).	50 € bis 175 €/Stück bzw. Baum

Vom Antrag bis zur Förderung, weitere Informationen und Kontakte

Sie haben Interesse, in Ihrem Wald Maßnahmen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNPWaldR 2021) umzusetzen?

Kontakt zur Ihrer unteren Naturschutzbehörde oder Förster/-in der Bayerischen Forstverwaltung

Wenden Sie sich im ersten Schritt an die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde in ihrem Landkreis bzw. kreisfreien Stadt oder die örtlich zuständige Försterin oder den Förster am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Sie können dort einen unverbindlichen und kostenfreien Beratungstermin vereinbaren und erhalten Informationen zum jährlichen Antragszeitraum, welche Förderungen möglich sind und wie das weitere Vorgehen von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Förderung ist. Halten Sie für die Beratung Ihre Flächendaten (Flurnummer(n), Gemeinde/Gemarkung) bereit. Die wichtigsten Informationen zur Förderung können Sie zusammengefasst auch im Merkblatt zur VNPWaldR 2021 nachlesen.

Förderantrag gemeinsam erstellen

Ihr Förster bzw. Ihre Försterin am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berät und unterstützt Sie

bei der Erstellung der Antragsunterlagen. Gemeinsam mit der Naturschutzfachkraft der unteren Naturschutzbehörde legen Sie vor Ort fest, welche Maßnahme auf der Fläche umgesetzt werden soll und wählen ggf. Bäume und Totholz aus.

Auszahlung der Förderung

Sind die Antragsunterlagen vollständig ausgefüllt, unterschrieben und innerhalb des jährlichen Antragszeitraums beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingegangen, wird Ihr Antrag geprüft. Mit Bewilligung des Förderantrags erfolgt dann die Auszahlung. Ausnahme davon ist die Maßnahme „Stockhiebe“ in Mittel- und Niederwäldern. Hier wird der Förderbetrag erst nach Abschluss der Maßnahme ausbezahlt.

Ansprechpartner

– untere Naturschutzbehörde

– Förster/-in der
Bayerischen Forstverwaltung

Mehr auf
www.waldbesitzer-portal.bayern.de





www.stmuv.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München (StMUV)

Internet: www.stmuv.bayern.de

E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de

Druck: Safner Druck und Verlags GmbH, Priesendorf

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg

Bildnachweis: Titel groß / Claudia Beyer; Titel klein oben, Titel klein mitte, S. 2 Hintergrund,
S. 4, S. 7, S. 9 Hintergrund, S. 14, S. 15 rechts, S. 16 Hintergrund, S. 17 rechts,
S. 20, S. 22, S. 27 oben, S. 27 unten, S. 34, S. 35 / Christopher Meyer; Titel klein
unten, S. 10 unten / Boris Mittermeier; S. 6 / Wolfram Güthler; S. 11 oben,
S. 11 unten links, S. 11 unten rechts, S. 18 / Claus Wurst; S. 8 / Norbert Wimmer;
S. 10 oben / Matthias Hammer; S. 12 Hintergrund / Philipp Roidl; S. 12 Portrait /
Anton Preischl; S. 15 links / Christoph Josten; S. 15 mitte / Peter Langhammer;
S. 17 links / Hans-Joachim Fünfstück; S. 19 oben, S. 19 unten, S. 31 unten /
Gero Brehm; S. 23 / Robert Hofmann; S. 24 Hintergrund, S. 26 links, S. 27
Hintergrund, S. 39 / Andreas Zehm; S. 24 Portrait / Katja Sander; S. 25 / Wolf-
gang Lorenz; S. 26 rechts / PantherMedia – Jakub Mrocek; S. 28, S. 33 rechts /
Rolf Gerlach; S. 31 oben links / Erich Thielscher; S. 31 oben rechts, S. 32 links /
Wilhelm Gailberger; S. 32 Portrait, S. 33 Portrait / Ulrike Grötsch

Stand: Februar 2023

© StMUV, alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100% Altpapier

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.